

M 41.
(2)



Unterschiedene Herbsteibsel

Gesammet
Von
D. Jo. Heinr. Callenberg.

Sechstes Stück.

Z A L L E

Gedruckt in der Buchdruckerey des Jüdischen
Instituti 1744.

§. 4. XVII. De Ingressu ad studium. Statui-
mus insuper, ut completa residentia, canoni-
cus ille, si antea non est doctor, qui per quin-
quennium in premissis facultatibus non stu-
duerit, & rigore examinis promotus existat,
studium generale intrare tenebitur (teneatur)
& ibi diligenter studium suum in theologia,
jure, aut medicina, aut aliis bonis artibus
& litteris per triennium in celebri academia
& universitate continuare, nec se extra civi-
tatem, in qua bonis artibus insudat, ultra
unius mensis spatium, singulis diebus absentia
in uno ad invicem computatis, absentare.
Quodsi se ultra premissum unius mensis spa-
tium extra locum, in quo studio indulget, ab-
senta



sentaverit, tenebitur medio suo juramento studium suum de novo incipere, ac, ut praemisum est, deinceps continuare. (*)

§. 5. XVIII. De Receptione ad Capitulum. Statuimus itaque, ut canonicus emancipatus, studii suo tempore completo, & si 25 etatis suae annum attigerit, & secundum priores leges, ratione virtutis & eruditionis, doctrina & morum gravitate fuerit qualificatus, inducatur per Scholasticum ad Capitulum, & ibi petat, se in confratrem & capitularem assumi. (**)

§. 6. XLI. De honestate & decentia canonicorum. Quam turpis etiam putanda sit in canonicis, ceteris tanto gradu sublimioribus, deformissima illa & frequentissima nostrae tempestatis habituum variatio, nemo ignorat, quam ne infirmiori quidem vasculo apostolorum principes permittendam duxerunt. Ordinamus, ut omnes canonici, praecipue in templo & loco capitulari, vestitu honesto & simplici incedant. Et hoc statuto prohibemus, ne qui in ecclesiam aut capitulum vestes varii coloris, veluti virgatas, fimbriatas, aut ultra modum scissas, deferant; sed longis & talaribus utantur. Pudet siquidem, cum videntur prodire canonici, sicut seculi milites, amicti, vel qui sunt, ut femina, comiti. Nec incedant cum multi famu-

(*) Fol. 7.

(**) Fol. 7. b.

famulitii strepitu, ac gladiis accincti terribiles, sed venerabiles, qui aliter se contentibiles (reddunt.) Facientes contrarium presentis & aliis emolumentis carebunt. Hinc hortamur atque monemus omnes & singulos canonicos, ut vitam vivant, quod professio ipsorum exigit, sicut precepit Paulus omnibus christianis: mortificate, inquit, membra vestra, quae sunt supra terram, fornicationem, immunditiam, libidinem, concupiscentiam malam, & avaritiam, quae est simulacrorum servitus; propter quae venit ira Dei in filios diffidentiae. Nunc autem deponite & vos omnia, iram, indignationem, malitiam, blasphemiam de ore vestro expellentes, vos veterem hominem, cum actibus suis, & induentes novum, cum, qui renovatur in agnitionem secundum imaginem ejus, qui creavit illum, qui est omnia & in omnibus, Christus. Induite vero vos, sicuti electi Dei, sancti & dilecti, viscera misericordiae, benignitatem, humilitatem, modestiam, patientiam; super omnia autem haec caritatem habete, quod est vinculum perfectionis, & grati estote. Verbum Christi habitet in vobis abundanter in, omni sapientia docentes & commonentes vosmet ipsos, in psalmis, hymnis & canticis spiritualibus, in gratia cantantes & psallentes in cordibus vestris Deo. Omne, quodcumque facitis, in verbo aut in opere, omnia in nomine Domini nostri, Iesu Christi, gratias agentes Deo & Patri per ipsum. Non ad oculum servientes, quasi ho-

*minibus placentes, sed in simplicitate cordis
timentes Deum. Quodcunque facitis, ex anima
operamini, sicut Domino, & non hominibus.
Orationi instate, vigilantes in ea in gratiarum
actione. Sermo vester semper in gratia sale
fit conditus, ut sciatis, quomodo oporteat vos
unicuique respondere. Omnis autem sermo ma-
lus ex ore vestro non procedat, sed si quis bo-
nus ad adificationem fidei, ut det gratiam au-
dientibus, & nolite contristare spiritum san-
ctum Dei. Modestia vestra nota sit omnibus
hominibus. Et cetera, quaecunque sunt vera,
quaecunque pudica, quaecunque iusta, quaecun-
que sancta, quaecunque amabilia, quaecunque
bonae fama, si qua virtus, si qua laus discipli-
nae, haec cogitato, & Deus pacis erit vobiscum.
Amen. (*)*

§. 7. Extract derer vornehmsten Sa-
chen, so die Wahl, Succession uud Capis-
tulation der alten Bischöffe von A. 1535.
an bis ad tempora Augusti & Christiani A.
1583. betreffen, und in denen vier Thei-
len Borsdorffischen Collectaneis zu besin-
den. - Eod. Ao. 1546. sind denen Capitu-
laren von Herzog Morizens Abgesanda-
ten Articul vorgehalten worden, wie die
Reformation einzurichten; darunter die
legte dieses Inhalts: die Schulen sollen
ufs fleißigste bestellet, und drauff Ach-
tung

(*) Fol. 14. b. 15. a.

ung gegeben werden, daß die, besondern die Thumherrenämter, als Scholaren, Cantoren, Lectoren und dergleichen, dazu sie angefangen und gestiftet, und Inhalts der Rechte, nochmals gebraucht werden. Hierauf haben sie geantwortet: weil die alten Kirchencerimonien von allen Vätern und Concilien approbiret, und gut befunden, auch ihnen in Capitulatione versprochen worden Sie, bis eine andere christliche Determination erfolget, darbey bleiben zulassen; als verhofften sie, man würde ein Widriges von ihnen nicht begehren. (*)

§. 8. Merseburgische Capitulation Anno 1603. - Gleichergestalt wollen wir auch das Bloster S. Petri und Merseburg, welches dem Bischoflichen Tisch zugeschlagen und incorporiret: davon es denn zuvor gestiftet und begabet: bey seinen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten an Dorwergen, Mühlen, Fischereyen, Gehölzen, Aedern, Wiesen, und andern seinen Einkommen, Zugehörungen und Nutzungen, wie die Klamen haben mögen, erhalten; und darvon, inmassen wie ob stehet, nichts versetzen, veräußern, noch verändern, sondern daran seyn, daß alles dasjenige, welches da-

(*) Fol. 16. b. 17. a.

von verſezet, verpfändet, oder ſonſt wegkommen, und verwandt iſt, wiederum darzu gebracht, und das Einkommen, zu deſto beſſerer Unterhaltung des Biſchöflichen Tiſches, vermehret, zu Beſtellung Kirchen und Schulen, auch ſonſten zu milden Sachen angewendet, und gebrauchet werden möge. Wie denn auch vor täglich durchwandernde arme und verbrante Leute, Paſtorn und dergleichen, gemeine Allmoſen, jährlich 100 fl. den verordneten Stiftsräthen aus dem Büchennamnt gefolget; die denn alſo in ein unterſchrieben Verzeichniß bracht, und der Büchennamntrechnung angehänget werden ſollen, etc. (*)

§. 9. Damit auch alle Präbenden, vicarien und andere geiſtliche Lehen und Einkommen Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, zu Erbauung ſeiner Chriſtlichen Kirchen, auch dem heil. Ministerio zu Aufnehmen und Beſten angewandt, und derſelben Profanation vermieden werden; ſo ſollen die Collationes aller obbemeldten eingezogen und andern geiſtlichen Lehen in Ober und Niedern Stift alhier, item die alte eingefallene Kirche zu S. Sixti, beneben dem Menſe Papalium, des Capituls Diſpoſition, inmaſſen im
Stift

(*) Fol. 20. 21. b.

Stift Naumburg auch geschicht, frey gelassen seyn. Dagegen ein Capitul schuldig seyn soll, dieselbigen Lehen, vermöge und besage der fundation, dermassen zu verleihen und anzuwenden, daß der Chor in der Domkirchen mit Anzahl der Personen, (welche allenthalben Theologiam studiren, darunter auch etliche zum Predigtamt ordiniret seyn sollen, mit Predigen und anderer Seelsorge divina verrichten, und nachmals zu den verledigten Pfarren gebrauchet werden können) gestärcket und erhalten werden; item von denen übrigen vor aufwachsende Jugend, so zum Studiren tüchtig, und in den Schulen alhier ihre Jahre ausgestanden haben, zu fortsetzung und Verlag derselben ihren Studien, so viel möglich, Stipendia ordnen; auch armen verlebten Pastoribus im Stifte, welche Alters und Schwachheit halber ihrem Amte mit Nuz länger nicht vorstehen können, und, aus Armuth, Kummer und Noth leiden müssen, bey der Domkirchen alhier nothdürftigen Unterhalt schaffen; jedoch, daß niemand zu des Stifts Lehen gefodert werde, so nicht unserer wahren christlichen Religion, welche in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet, in der Augspurgischen Confession und derselben Apologia kätzlich verfaßet,

set, verwandt und zugethan sey, etc. (*)

§. 10. Meißnische mit Churfürst Johann Georgen, aufgerichtete Capitulation Anno 1611. - So wollen wir auch mit des Domcapitels Rath und Vorwissen im Stift Meissen eine ordentliche wesentliche Regierung anordnen; zu welcher etliche ihres Mittels und aus der erbahren Mannschaft, zum wenigsten auf 300 fl. bemanhete Persohnen gebraucht; denselben auch ein gottesfürchtiger, aufrichtiger und in Rechten erfahrner geübter Mann zum Cangler zugeordnet werden, etc. (**)

§. 11. Da aber geistliche und Consistorialsachen fürfallen; soll die Regierung den Superintendenten, den wir auch, mit Rath und Einwilligung des Domcapitels; zu bestellen haben sollen, zu sich ziehen: welcher Superintendens denn die wahre Religion, zusamt den darzu geordneten christlichen Cerimonien, in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet, und in der Augspurgischen Confession, so Anno 1530. übergeben, verfasst, und in dem Stande, wie es weiland Churfürst Augustus milder Gedächtnis angeordnet, ganz unverrückt erhalten; und

(*) Fol. 21. b. 22. a.

(**) Fol. 30. a. b.

und in dem Stift, neben der reinen Lehre, gute Disciplin und Kirchenzucht, ohne einiger Person Respect, erhalten helfen soll. Da auch ein Capitularis zu solchem Superintendentenamte tüchtig wäre, der sich darzu gebrauchen lassen wolte; soll ihm solch Amt vor andern gegönnet werden. Es soll auch das gebräuchliche Examen Pastorum hinsünder, wie bisher, gehalten werden; da denn auch die Pastores ihre nöthige Auslösung haben sollen, etc. (*)

§. 12. Zum 16. sollen die Spenden und Almosen, inmassen wie bisher geschehen, gereicht und ausgetheilet werden, etc. (**)

§. 13. D. Schedens Consilium über der Frage, ob das (Merseburgische) Collegium Capitulare in dem Stande und Gebrauche, wie es für jezo sich befindet, mit Recht und gutem Gewissen, zu derer Stände wahren christlichen Augen, außer Nachtheil und Gefahr, dissolviret werden könnte? - Pro Quinto das Concludendum. Dass das Capitulare Collegium, quoad statum ejus restricta & conventa electionis, capitulandi officii intermediatorii, & episcopalis audientiae, etc. nicht zu dissolviren,

(*) Fol. 13. a.

(**) Fol. 34. b.

viren, sondern zu erhalten, und von Zeiten zu Zeiten alles Absehen dahin zu richten sey, daß 1.) das Collegium jedesmahl mit recht wolbegabten und regulariter im Lande angesessenen, ausser denen Academicis in pleno stets residirenden Leuten, nach gut und recht Befindung, mit Bitte, besetzt, mit jezo gedachten juribus wol und nachdrücklichen armiret, mit Kirchen, Schulen, Hospitalien und Landeswohlfahrts treuen Fürsorge, sancte beladen, und allerseits zu eiferiger Execution ihres hohen Amts genugsam verbunden würden: danebenst 2.) aller müßiger, ärgerlicher und überflüssiger Gebrauch derer geistlichen Güter mit der Zeit abzuschaffen, zu dessen Behülfe denn diejenigen Beneficia, so bis anhero unnöthig und abgöttisch conferiret worden, genau erkundiget, und, nach Befindung, ohne einzigen Abbruch derer zu recht christlichen und milden Sachen gestifteter Administrationen, mit reiflicher Erwegung aller Circumstantien, communicato Capitulo, und mit Zuziehung derer Landesstände, als hierunter auch hoch interessirten, ad meliores usus transferiret, aufs christlichste und nüglichste zur Ehre Gottes, Wohlfahrt des gangen Stiffts, und zu Beförderung des lieben Armuths mildiglichen distribuiret werden könnte;
wor:

worbey aber 3.) der jetzo gedachte Scopus der Ehren Gottes, der Kirchen und Schulen Aufnehmen, Landeswohlfahrt und des Armuths treue Fürsorge gar unverrückt für Augen behalten, und genau, bey jedem Actu reformationis, mit zarten Gewissen inacht genommen werden muß; damit es nicht das Ansehen (habe,) wie D. Luther sel. für alten Jahren gesagt, als wenn, bey dieser Reformation, mehr um die geistlichen Güter, als um die Ehre Gottes, oder Förderung des Evangelii, es zu thun wäre; allermeist aber, durch Profanirung derer zu geistlichen und milden Sachen gewidmeten Güter, diejenigen der Fundatorum fulminirende so gräuliche Vermaledeyungen, deren bis anhero die Usurpatores individualiter, bey unrechtem Gebrauch, sich zu befürchten gehabt, über das ganze Corpus Vniversitatis, zu grossen Landesverderben, aus gerechten Gerichte Gottes, nicht etwa gehäuffet und extendiret werden möchte; dafür der grundgütige Gott unser liebes Vaterland in Gnaden behüten, heiligen Muth, guten Rath und rechtschaffene Werke, durch die Kraft seines guten Geistes, heilsamlichen würcken, und, als der Gott alles Segens und guten Friedens, Zeyl, samt zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, gnädiglichen be-

M 2

Schehren

schehren wolle, um des Bischofs unserer Seelen, und Fürstens des Lebens, Christi Jesu willen. Amen! Sincerum & rectum custodiant me. (*)

§. 14. „Puncta, so uff den 20. Junii (1658.)
 „im Namen Ihr Fürstl. Durchl. denen (Mer-
 „seburgischen) Capitularen wiederumb vor-
 „zutragen. - 3.) Weil nun auf solchen Fall,
 „wenn es bey der perpetuirlichen Postulation
 „verbleiben würde, der erste im väterlichen
 „Testament vorgeschlagene Modus der Resi-
 „gnation der Canonicaten, und die von Ihro
 „Chursfürstl. Durchl. christelichsten Anden-
 „kens geführte höchstlöblichste Intention, die
 „sämtlichen Stifftischen Einkommen, nichts
 „anders, als zur Erhaltung Kirchen und
 „Schuldiener, anzuwenden, bey Seite gese-
 „het würde; tragen Ihr Fürstl. Durchl. nichts
 „destoweniger zu dem Domicapitul das gnä-
 „digste Vertrauen, sie werden ihres Theils
 „auf ein ander leidliches Mittel bedacht seyn,
 „wie denen nothleidenden Kirchen und Schu-
 „len, so wohl auch in etwas dem menckl. epi-
 „scopali, zu helfen, die Profanation der geist-
 „lichen Einkommen, und der daraus entste-
 „hende Unsegen vermieden, und die bisherige
 „empfundene Landstrafen von Ihrem Fürstl.
 „Hause und diesem Stift abgewendet werde;
 „stelleten ihnen zu fernern Nachdenken an-
 „heim,

(*) Fol. 53. a. 57. a. b. 58. a.

„heim, ob Sie etwas mehrers, als hithero
 „geschehen, von denen Vicarien, Präben
 „den und andern Canonicatischen Einkom=
 „men, dazu anwenden, oder auch zu dem Er=
 „de den numerum Capitularium etwas ein=
 „ziehen, oder was sie sonst vor Mittel hierzu
 „dienlich befinden möchten, etc. (*)

§. 15. „Propositio auf dem Landtag zu
 „Dresden 1657. - Zum sechsten, hat bey
 „unfers in Gott nummehr ruhenden hochge=
 „ehrtesten Herrn Vaters Gnaden nicht we=
 „nig betrübliche Gedancken verursacht, wann
 „sie vernehmen müssen, wie so gar schlechte
 „Disciplin bey den Studenten auf den Uni=
 „versitäten gehalten und beobachtet, von den=
 „selben auch so wohl in Kleidung, als Moribus,
 „ein leichtsinniges und üppiges Leben gefüh=
 „ret, von ihrer vielen keine Mäntel getragen,
 „die Degen angeleget, insonderheit aber den
 „jungen ankommenden Studenten, durch das
 „Venalisiren, wie sie es zu nennen pflegen,
 „gar übel, bößlich und unverantwortlich mit=
 „gefahren werde, also gar, daß bey vielen El=
 „tern in und aufferhalb Landes ihre Kinder
 „auf unsere Universitäten zuschicken grosses
 „Nachdenken entsethet, die Studia und gute
 „Sitten in Abnehmen gerathen, und endli=
 „chen eine ganze Barbaries daraus zu be=
 „sorgen. Wiewohl nun dieses Übel durch

M 3

„heil

(*) Fol 121. a. b.

„heiltsame Ordnung in der Wurzel abzuschnei-
 „den, die der evangelischen Religion zuge-
 „thane Reichsstände, bey jüngst gehaltenem
 „Reichstage, höchstnöthig befunden: so ist
 „doch diese wohlmeynende Intention, weil
 „vor genugsamer Erkundigung einer und
 „der andern Universität Zustandes, der Reichs-
 „convent sich geendet, vor dieses mahl ohne
 „Frucht abgangen. Wann aber solchem
 „übeln Beginnen und Muthwillen ferner nach-
 „zusehen, und den ungehemmeten Lauf hin-
 „süßro zulassen, uns bedenklich, vielmehr aber,
 „bey künstlicher angezielten Visitation unserer
 „Universitäten, demselbigen mit Nachdruck zu
 „begegnen wir hochgemüßiget seyn: jedoch
 „die Beysorge tragen, es möchten, wie zum
 „öftern hiebevör geschehen, unser Verordnung
 „ohne allen Eifer und Zwang zu freybeliebi-
 „ger Observanz gestellet werden: so gesin-
 „nen wir gnädigst, ihr wollet auch hierinnen
 „eure Gedancken beytragen, und, durch was
 „Mittel solcher Ungehorsam zu bezähmen, die
 „euch beyfallende Meynung eröffnen. (*)

§. 16. „Endlich und zum 7. das Policcy-
 „wesen betreffende, ist am hellen Tage und
 „männiglich bekant, wie so gar alle Gottes-
 „fürcht, gute Sitten und Ehrbarkeit hindan
 „und in Verachtung gesetzt, hingegen aber
 „sein leichtfertiges üppiges Leben, insonder-
 „heit

(*) Fol. 190. a. 199. a. b.

heit der Kleidung, sowohl bey Manns und
 Weibesperonen, durch Erwehlung neuer
 ausländischen Moden, Behängung der Klei-
 der mit vielen und allerley farbigen Bän-
 dern, heraushängenden Hemden, an Hosens-
 und Ermeln, in der Hand und auf der Hand
 tragenden Mandeln, Entblößung der Häuse
 bey den Weibesperonen, auch theuren köst-
 lichen Waaren über Standesgebühr, belie-
 bet und getrieben werde. Wie ferner in
 den Gerichten die Bediente die Unkosten und
 Gebühren erhöhen, das Gesinde und Hand-
 werksleute mit allzu hohen Lohn ihre Her-
 ren und Verdingern übersetzen, oder doch
 gänzlich der Arbeit und Dienstleistung sich
 entziehen, alle ihre Waaren steigern, und,
 wo sie nur können, durch unziemliche Mit-
 tel sich zu bereichern gedanken, nicht ohne
 Schaden und Nachtheil derjenigen, so ihrer
 Arbeit und Dienst nicht entbehren mögen,
 kan auch nicht verborgen seyn. Was fer-
 ner vor Übermuth, Hoffarth, Schwelgen
 und Fraß bey Hochzeiten, Kindtauffen, Be-
 gräbnissen und Gastereyen verübet, und viel
 unnöthige Unkosten darauf gewendet, inglei-
 chen bey den Gevatterschaften allzuhohes
 Pathengeld und Verehrung der Sechswöch-
 nerin auf das Bette eingelegt und gereicht
 wird, dadurch mancher in das höchste Ar-
 muth und Unvermögen geset, ist mehr zu
 beklagen als mit unnöthiger und zuvor wohl-

„bekanter länglicher Darstellung zu wieder-
 „hohlen, anderer überaus schweren Excesse,
 „vieler groben Sünden und Laster, wodurch
 „der allerhöchste Gott zu gerechtem Eifer und
 „und Zorn beweget, und die ohne das betrüb-
 „liche Zeiten und ausgelassene Strafen in viel
 „Wege und täglich vermehret werden, zu ge-
 „schweigen. Insonderheit will es nunmehr
 „bey Hochzeiten und Kindtauffen an etlichen
 „Orten fast dahin kommen, daß, ohne Unter-
 „scheid und Ansehung der Personen, meistens-
 „theils die Copulationes und Trauungen, so
 „wohl die heilige Taufe, in Privathäusern ver-
 „richtet, und dergleichen christliche Handlun-
 „gen in den Kirchen, so doch nebenst der Pre-
 „digt und Gehör des göttlichen Worts, hier-
 „zu gewidmet, ganz abgestellet werden, dar-
 „zu man bisanhero, durch Darlegung einer
 „wenigen Dispensationsgebühr, gar leicht ge-
 „langen mögen. Wie denn ferner bey Kind-
 „taufen der von unserm hochgeehrtesten Elter
 „Herrn Vatern, Churfürst Augusto, glöcklich-
 „digsten Andenckens, publicirten Constitu-
 „tion zuwider, die Anzahl der Gevattern, bey
 „denen von Adel und Soldaten, vermehret
 „und erhöhet wird. Nu hat es zwar an heil-
 „samen Ordnungen und Gesetzen dieses bos-
 „haftige, unerbahre und üppige Beginnen zu
 „unterbrechen, und die Unterthanen in den
 „Schranken der Gottesfurcht, guter Sit-
 „ten, demüthiger zulässiger Kleidung und Mäß-
 „sigkeit

„sicherheit zu erhalten, zu keiner Zeit ermangelt;
 „gestalt unsers in Gott ruhenden Herrn Va-
 „ters Gn. dasjenige, was zuvor in denen
 „Reichsordnungen disfalls bereits versehen,
 „so bald No. 1612. Zeit seiner Gnaden ange-
 „tretenen Regierung, mit einer sonderbahren
 „Policeyordnung noch weiter zu befestigen,
 „mehrmal zuwiederhohlen, auch noch vor we-
 „nig Jahren des unbändigen haltstarrigen
 „Gesindes Ungehorsam durch eine sonderbah-
 „re Constitution abzustellen ihr gefällig seyn
 „lassen, etc. (*)

§. 17. „(Merseburgische) Stiftspropo-
 „sition den 16. Januarii 1660. - Und weil
 „auch ferner nicht zu verneinen, daß, bey
 „währendem zwanzig und mehr jährigen Krie-
 „ge, und hernach, viel Mißbräuche und Ge-
 „brechen in diesem Stifte, so wohl in Städ-
 „ten als auf dem Lande, in allen Ständen
 „bey hohen und niedrigen Standespersonen
 „eingerissen; denen, wie gern wir auch ge-
 „wolt, vor völliger und beständiger Verfas-
 „sung des ganzen Stiftsregiments, wir so
 „bald nicht abhelfen können; vornemlich
 „aber die Hoffarth und Übermuth in Kleidun-
 „gen, Pracht und übermäßige Kosten in Hoch-
 „zeiten, Kindtaufen und andern Ausrichtun-
 „gen, bey dem gemeinen Mann aber der
 „Müßiggang, tägliches Schwelgen in Bier-
 „häusern,

M 5

(*) Fol. 200. a - 201. b.

„häußern, nebenst vielen andern hieraus ent-
 „stehenden Lastern, und Ungehorsam wider die
 „Obrigkeit, der Dienstbothen wider ihre Ober-
 „herren, täglich mehr und mehr überhand
 „genommen; hingegen die Gottesfurcht, Lie-
 „be des Nächsten, und Gutthätigkeit gegen
 „die Heißlichkeit und Armuth, bey manchem
 „ziemlich erkaltet; daß zu besorgen, (daß)
 „wann diesem allen nicht einstens gesteuert
 „wird, Gottes schwere Strafe und Zorn über
 „dieses und alle unsere Lande möge erwecket und
 „herzugezogen werden: so leben wir der ge-
 „wissen Zuversicht, ihr werdet auch hierauf
 „eure wohlmeynende Gedancken mit treuem
 „Einrathen richten, und, wie und welcher
 „gestalt solchen eingerissenen Mißbräuchen ab-
 „zuhelfen, gute Pollicey und andere Ordnun-
 „gen wieder aufzurichten, so wohl was sonsten
 „zu Fortpflanzung der allgemeinen Wohl-
 „fahrt dieses Stifts dienen möchte, in reife
 „und gute Berathschlagung nehmen, und ein
 „jeder sein einrätziges Gutachten, seinem be-
 „sten Vermögen nach, beytragen. Maassen
 „ihr nicht zu zweiffeln, daß mit demjenigen,
 „was wohlmeynend erinnert wird, ihr noth-
 „dürftig gehöret, und mit gebührender Re-
 „solution versehen werden sollet, etc. (*)

§. 18. (Schreiben Herzog Christians zu
 Sachsenmerseburg an S. Churfl. Durchl.

zu

(*) Fol. 219. a - 220. a. *act. 101* (*)

zu Sachsen.) „E. Lbdu. mögen wir freund-
 „brüderlich nicht verhalten, was maassen, als
 „wir verwichenes Jahres, aus hochwichtigen
 „und dringenden Ursachen, ein beständiges
 „Consistorium in unsern Marckgrasthum Nie-
 „derlausitz angeordnet; von denen sämtlichen
 „Ständen gedachtes Marckgrasthums unter
 „andern vornehmlich auch dieses urgiret wor-
 „den, daß unser Amt, Dobrilug, in geistli-
 „chen Sachen wieder dahin gebracht werden
 „möchte. Wann wir dann, zu Erlangung
 „unseres vorgesezten heilsamen Zwecks, ihnen
 „hierunter nicht gänzlich entsichen mögen;
 „und nunmehr auf Effectuirung unserer gnä-
 „digsten Bertröstung von denenselben gedrun-
 „gen wird; auch notorium, daß dieses Amt
 „hiebevorn ein Pertinenzstück des Marckgraf-
 „thums gewesen, und in gewisser Maasse noch
 „nicht anders gehalten werden kan; indeme
 „nicht alleine die Landtage hoc nomine be-
 „suchet werden, sondern auch zu den Landes-
 „spesen Beytrag geschehen muß; und wir
 „hiernächst nicht zweiffeln, E. Lbdu. so wohl,
 „als wir, aus demjenigen, was bishero unter-
 „schiedlich vorgegangen, mit höchstbestürzten
 „Gemüthe verspühret und wahrgenommen
 „haben werden, wie die rechte wahre Gottes-
 „surcht und Übung des Christenthums, auch
 „so gar bey etlichen Seelensorgern selbst, in
 „erkälten, und dargegen ärgerliches, leichtsin-
 „niges und gottloses Wesen einreissen wolle,
 „daß

„daß fast, wie dem Unwesen mit Nachdruck
 „zu steuern, nicht abzusehen, und, ob wir gleich
 „wider einen und den andern Geistlichen die
 „Inquisition ergriffen, wir doch, daß auch
 „dieses Mittel nicht zulänglich sey, und da-
 „bey nicht geringe Difficultäten vorkommen, ver-
 „mercket; worzu, unsers Ermessens und al-
 „lem Vermuthen nach, die Entlegenheit des
 „Orts von uns und dem Oberconsistorio zu
 „Dresden nicht wenigen Anlaß giebet; in-
 „dem man um deswillen nicht wol hinter den
 „rechten Grund kommen kan, und dahero
 „allenthalben destomehr Licenz genommen,
 „auch wenn einer oder der andere angegrif-
 „fen wird, die Freveler sich bald hieher bald
 „dorthin wenden, und eben dadurch die Sa-
 „chen desto schwerer zumachen, Uppigkeit und
 „Laster zu verdecken, und der Straffe zu ent-
 „gehen sich äusserst bemühen; welches sich
 „denn auch bey dem Unte Finsterwalda be-
 „findet: als haben mit E. Ibdn. uns hierüber
 „freundbrüderlich zu vernehmen wir keinen
 „Umgang haben mögen. Wir setzen auffser
 „Zweifel, E. L. mit uns gleicher christlicher
 „Intention und Meynung seyn werde, daß
 „dem Unwesen durch alle ersinnliche Mittel
 „zu remediren; und weil nun unsern freund-
 „brüderlichen Vergleiche bedeutetes unser
 „Vorhaben nicht zuwider: so leben wir des
 „freundbrüderlichen Vertrauens, ersuchen
 „auch E. Ibdn. mit freundlicher Bitte, sie wer-
 „den und wollen Ihr, daß wir beyde angeregte
 „Aemter,

„Nemter, Dobrilug zu unserm Consistorio zu
 „Lübben, und Finsterwalda in unser allge-
 „meines nach Leipzig, da wir denn von deme,
 „was vorgehet, ehender Nachricht erlangen,
 „und nachdrücklicher remediren können, schla-
 „gen, nicht zu entgegen seyn lassen. E. Lbda.
 „wissen sich versichert, daß wir über unser Be-
 „sugniß zu schreiten niemals gesinnet gewesen,
 „werden es auch weder in diesem jeho, noch
 „künftig in geringsten thun; welchem nach
 „dero freundbrüderliche Erklärung wir un-
 „so viel gewisser förderfamst erwärtig seyn wol-
 „len, Und etc. Datum Merseburg am 9. No-
 „vember 1668. (*)

§. 19. Der andere Band hat die Aufschrift:
 Sachen zum Churfürstlichen Sächsischen
 väterlichen Testament gehörig, wobey
 der freundbrüderliche Vergleich, die Vi-
 sitatio der Academie, etc. und darin komt von
 Fol. 78. bis 355. unter andern folgendes vor.

§. 20. (Protocoll der über dem Testa-
 ment Churfürst Jo. Georgen I. 1656. an-
 gestellten Unterredungen.) Den 23. No-
 vember der von Sebottendorf. - Wegen
 der Stifter ist zu erinnern, daß der Chur-
 fürstliche Herr Testator uf zwey Mittel
 gedacht, wie erwehnte beyde Stifter bey
 Dero Lienten, und sonderlich 3. fl. fl.
 Durchl. Durchl. zu erhalten. Das erste,
 daß Sie sich bemühen wolten, bey denen
 Capi-

(*) Fol. 450. a - 451. a.

Capitulis eine Resignation zu erlangen. Solches ist, unsers Wissens, nicht erfolgt; aber dieses, daß 3. Chursl. Durchl. das andere, nemlich Postulationem perpetuam durch gewisse Commissarien bey denen Capitulis gesucht, auch uf gewisse Masse erhalten; wie denn die Original-acta, uf Begehren, können ausgeantwortet werden; hat sich bloß an Ausgebung des begehrten Reverses gestossen. Ob nun 3. 3. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. beyderseits solche Postulationes, gegen den gesuchten Revers, beliben möchten, wird dahin gestellet, so wohl, wie Sie sich, nach denen Formalibus Testamenti, in guter Correspondenz mit dem Domcapitul betragen, und selbige zu fernerer Postulation dadurch bewegen werden, etc. (*)

§. 21. 25. November der von Einsidel, (namens der Fürstlichen Herren Gebrüdere:) Wegen der beyden Stifter, Merseburg und Naumburgk, aber wehre zwar freylich des hochseligsten Testatoris Intention auf zweyerley, als erstlich der Capitularen Resignation, oder auf eine perpetuirliche Postulation gerichtet gewesen; und sey zu beklagen, daß der erste, als der beste, Modus bey Dero Lebzeiten nicht völlig können effectuiret werden. Dieweil man aber so viel Nachricht (hätte,) daß

(*) Fol. 78. a. 85. a. b.

daß dafals noch eine besondere Verordnung vorhanden, wie Ihr Churfl. Durchl. selbst gegen Ihr fürstl. D. D. D. gedacht; als stehet zu Ihr Churfl. Durchl. Gefallen, massen Ihr fürstl. D. D. D. selbstem freundbrüderlich hierumb ersuchen, solche gleichfals (zu) eröffnen, und nechst dem darauf zu gedencken, wie der Capitularen Resignation nochmals zu erlangen; bevorab weil Ihr Churfl. Durchl. und Dero Nachkommen an der Chur, wegen der uf den widrigen fall im väterlichen Testament verordneten Aequivalentis, hieran am meisten perichtiren, etc. (*)

§. 22. 2. December - die Herren Churfürstlichen: man wolle alles in einen schriftlichen Uffsatz bringen, und zu unserm Nachdencken übersenden. So auch am 4. December erfolget, wie Beylage - ausweiset. (In solchem Uffsatz heist es unter andern:) Wegen der Universitäten und Hofgerichte beharren Ihr Churfl. Durchl. - (daß) die Universität und Hofgericht zu Wittenberg Ihr, als ein Stück des unveränderlichen Churcreises, allein zustehen; in der Universität und Oberhofgerichte zu Leypzig, ungeachtet Sie im Leypzigischen Creiß und Territorio gelegen, erbieten sich dennoch Ihr Churfl. Durchl. blos in Reverenz des väterlichen
Wil-

(*) Fol. 90. a. b.

Willens, die Befehl und Anordnung in ihren und aller drey Herren Gebrüdere Nachmen, nach dem Exempel Churfürst Christiani II. löbl. Gedächtnis, ergehen zulassen. Die Beharrung der unverfälschten Religion in dem Stande, wie sie bis hero, nach den Prophetischen und Apostolischen Schriften, und in der darauf gegründeten Augspurgischen Confession, Apologia, formula concordia, Schmalkaldischen Articula, Catechismo Lutheri, in Kirchen und Schulen erhalten worden, für sich, ihre liebe Söhne und Töchter, nochmals zu befördern, ihre Bediente mit dem Juramento religionis zu verfassung, gottesfürchtiger, frommer, gelehrter, rechtschaffener Theologen, Professoren, Prediger, Seelsorger, Präceptoren sich zu bedienen, - Landt und Leute unnöthige Bedrängnisse etc. zu vermeiden - werden und wollen Ihre Chur- und fürstliche Durchl. als getreue väterliche wohlgemeintere Lehren, An- und Abmahnungen, zu ihrem selbsteigenen Besten, Nutz und Wolfarth angesehen, bey sich allzeit bestehen, und zu einem Widrigen sich nicht verleiten lassen, auch sonst demjenigen, was das väterliche Testament treuherzig erinnert - allezeit in guter Acht halten, und, mit göttlicher Zülfe, in kindlichem Gehorsam zu Werke richten. (*)

(*) Fol. III. b. 115. b. 116. a. b.

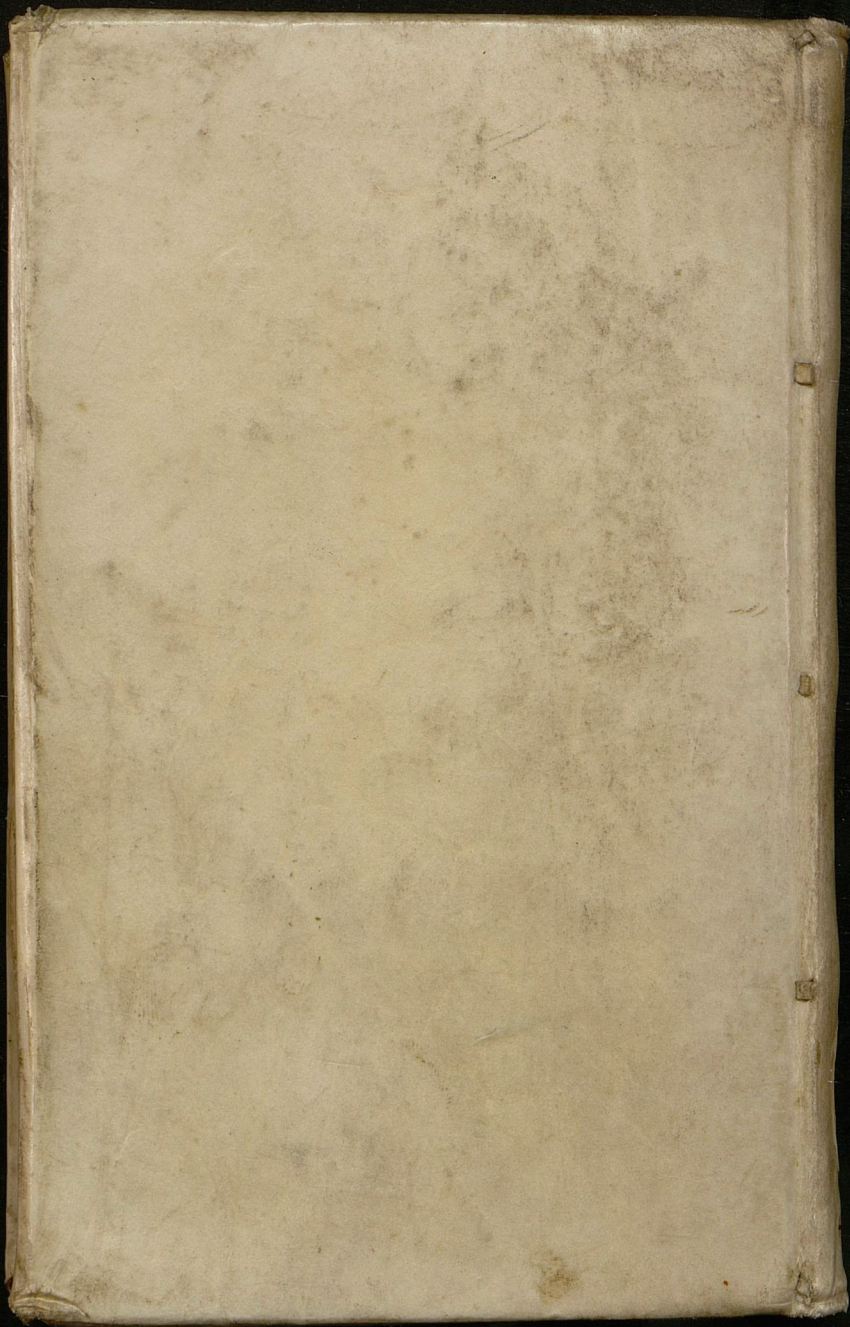
Je 2605

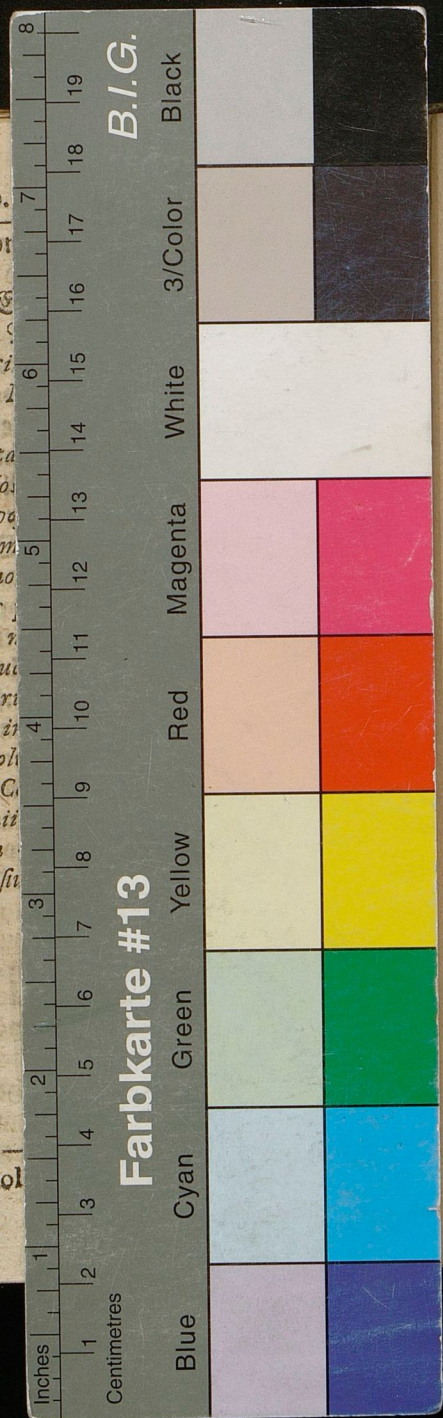
S

WD 18

2. 2.







B.I.G.

Farbkarte #13

23
Unterschiedene
Sberbleibsel

Gesammet
Von
D. Jo. Heinr. Callenberg.

Sechstes Stück.

ALLE

Gedruckt in der Buchdruckerey des Jüdischen
Instituti 1744.

§. 4. XVII. De Ingressu ad studium. Statui-
mus insuper, ut completa residentia, canoni-
cus ille, si antea non est doctor, qui per quin-
quennium in praemissis facultatibus non stu-
duerit, & rigore examinis promotus existat,
studium generale intrare tenebitur (teneatur)
& ibi diligenter studium suum in theologia,
jure, aut medicina, aut aliis bonis artibus
& litteris per triennium in celebri academia
& universitate continuare, nec se extra civi-
tatem, in qua bonis artibus insudat, ultra
unius mensis spatium, singulis diebus absentia
in uno ad invicem computatis, absentare.
Quodsi se ultra praemissum unius mensis spa-
tium extra locum, in quo studio indulget, ab-
sentat